

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LC230029-O/U (damit vereinigt Geschäfts-Nr. LC230041-O)

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

Beschluss und Urteil vom 10. Juli 2025

in Sachen

A. _____,

Kläger, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Beklagte, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____,

betreffend **Ehescheidung**

**Berufungen gegen ein Urteil des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am
Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 (FE210070-E)**

Rechtsbegehren:

des Klägers: (Urk. 72 S. 1–5)

- «1. Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden.
2. Es sei die elterliche Sorge über die Kinder C._____ (geb. tt.mm.2012) und D._____ (geb. tt.mm.2016) den Parteien gemeinsam zu belassen und es seien der Beklagten folgende Weisungen im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB zu erteilen, wobei die Weisungen mit der Androhung einer Bestrafung nach Art. 292 StGB im Unterlassungsfall zu versehen seien:
 - Medizinische Eingriffe/Arztbehandlungen (inkl. Therapien durch Psychiater/Psychologinnen oder anderweitige Therapiepersonen, inkl. Zahnarztbehandlungen) mit dem Kläger betreffend Notwendigkeit absprechen sowie – im Falle des beidseitigen Einverständnisses – sich mit dem Kindsvater auf den Zeitpunkt, den Ort der Therapie bzw. Behandlung sowie die behandelnde Person einigen.
 - Religiöse Feste bzw. Sakramente mit dem Kindsvater betreffend Teilnahme und Termin (auch betreffend Vorbereitungs-handlungen unter Mitwirkung der Eltern) absprechen und im Fall des beidseitigen Einverständnisses die Anmeldung gemeinsam veranlassen.
 - Den Kläger über die Tatsache und den Grund von Schulabsenzen der Kinder unaufgefordert zeitnah zu informieren (per E-Mail oder in kurzfristigen Fällen per SMS).
 - Dem Kläger die Schulzeugnisse der Kinder unaufgefordert für 14 Tage zur Einsicht zukommen zu lassen (Mitgabe an Kinder).
3. Es seien die Kinder C._____ und D._____ unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen mit folgender Betreuungsregelung:
 - Betreuung durch den Vater (inkl. während den Schulferien, inkl. wenn die Kinder krank sind):

Jede Woche von Donnerstagmorgen (ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr) bis Samstagmorgen (9 Uhr), eventualiter Mittwochabend 19.30 Uhr verpflegt bis Freitagabend 19.30 Uhr verpflegt; jede zweite Woche von Donnerstagmorgen (ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr) bis Montagmorgen (9 Uhr bzw. Schulbeginn); in den geraden Kalenderjahren über die ganzen Osterfeiertage (Gründonnerstag ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr bis Dienstagmorgen 9 Uhr bzw. Schulbeginn) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Silvester-/Neujahrsfeiertage

fallen; in den ungeraden Kalenderjahren über die ganzen Pfingstfeiertage (Samstagmorgen 9 Uhr bis Dienstag 9 Uhr bzw. Schulbeginn) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Weihnachtsfeiertage fallen;

- Betreuung durch die Mutter (inkl. während den Schulferien, inkl. wenn die Kinder krank sind):

In der übrigen Zeit werden die Kinder durch die Beklagte betreut, wobei mit Bezug auf die Feiertagsregelung die Betreuungszeiten analog derjenigen des Vaters gelten.

- Ergänzende Bestimmungen zur Ferien- und Feiertagsregelung:

Dauern die Weihnachts-/Neujahrsschulferien nicht zwei Wochen, findet die Übergabe der Kinder in der Mitte der Ferien statt (Ermittlung der „Mitte“: Anzahl schulfreie Tage / 2, resultiert eine gerade Zahl, findet die Übergabe am betreffenden Tag morgens um 9 Uhr statt, resultiert eine ungerade Zahl, findet die Übergabe am betreffenden Tag mittags um 12.00 Uhr statt); die Ferien- und Feiertagsregelung durchbricht die alternierende Wochenendregelung nicht; die Beistandsperson erstellt im November für das Folgejahr einen Jahresplan punkto Wochenend- und Feiertagsregelung.

- Ferienregelung:

Nebst den genannten Ferien über Weihnachten/Neujahr sind die Mutter und der Vater berechtigt und verpflichtet, die Kinder während vier Wochen pro Jahr während den Schulferien auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen (maximal zwei Wochen am Stück), wobei eine Woche sieben Tage hat und ein Ferientag 24 Stunden dauert. Die Ferien sind so zu beziehen, dass die vorstehend skizzierte Feiertagsregelung nicht tangiert wird. Beide Parteien sind verpflichtet, die Ferien mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem anderen Elternteil abzusprechen. Die Reaktion des anderen Elternteils auf die Ferienankündigung hat innert zwei Wochen zu erfolgen. Bei Ausbleiben einer Reaktion innert der genannten Frist gilt die Ferienanmeldung als anerkannt. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Kläger das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl, die Beklagte in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

- Ergänzende Bestimmungen zur alternierenden Obhut:

Die Beklagte verpflichtet sich unter der Androhung von Art. 292 StGB im Unterlassungsfall, den Kindern zur Betreuung durch den Vater (unter der Woche/Wochenende) sowie zu den Ferien und Feiertagen beim Vater jeweils unaufgefor-

dert die Identitätskarten der Kinder mitzugeben (Mitgabe an Kinder in deren Portemonnaie), auf Aufforderung des Klägers auch die Pässe der Kinder, und der Kläger verpflichtet sich, die IDs bzw. Pässe nach dem Ferien- bzw. Betreuungsende der Beklagten unaufgefordert wieder zurückzugeben.

Es seien die in der Schule gemachten Zeichnungen und Bastelarbeiten der Kinder je hälftig im Haushalt des Vaters und der Mutter aufzubewahren.

4. Eventualiter: Es seien die Kinder unter die elterliche Obhut des Klägers zu stellen, unter Einräumung eines gerichtsblichen Besuchsrechts an die Beklagte.
5. Es sei eine Beistandschaft zu errichten, wobei der Beistandsperson die folgenden Aufgaben zu übertragen seien:
 - Verbesserung der Kommunikation auf der Elternebene punkto elterliche Sorge, Obhut und Betreuungsregelung (z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen)
 - Fungieren als Ansprechperson der Eltern bei Meinungsverschiedenheiten punkto Kinderbelange
 - Vermittlung zwischen den Eltern bei Konflikten
 - Unterstützung bei der Umsetzung der Betreuungsregelung
 - Vermittlung zwischen den Eltern punkto Betreuungsregelung
 - Festlegung der Modalitäten der Betreuung bei Uneinigkeit der Kindseltern (Übergabezeiten, Übergabeort, Mitgabe Gegenstände etc.)
 - Erstellung eines Besuchs- und Ferien- bzw. Feiertagsplans bis Ende November des Vorjahrs nach gemeinsamer Absprache mit den Eltern.
6. Es seien die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten den Parteien hälftig anzurechnen.
7. Es sei der Kläger ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu verpflichten, nach der üblichen Formel zu indexierende Kinderunterhaltsbeiträge (Beiträge an den Barunterhalt) wie folgt zu bezahlen (zuzüglich Kinder- bzw. Familienzulagen), zahlbar monatlich im Voraus bis zum Abschluss der Erstausbildung (auch über die Mündigkeit hinaus):

C. _____:

Fr. 577.00, ab August 2028: Fr. 459.00,

D. _____:

Fr. 796.00, ab August 2028: Fr. 511.00,

wobei festzuhalten sei, dass sich der Unterhaltsbeitrag um Fr. 228.00 bzw. die Hälfte des dannzumal geltenden, monatlichen Schulbetrags pro Kind reduziert, sobald das Kind nicht mehr die E._____ Schule besucht.

8. Eventualiter, im Fall der Obhutsumteilung an den Kläger, sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ab Obhutsumteilung Unterhaltsbeiträge von Fr. 800.00 pro Kind zu bezahlen (zuzüglich allfällig bezogene Kinderzulagen), zahlbar monatlich im Voraus bis zum Abschluss der Erstausbildung.
9. Es sei auf die Zusprechung von persönlichen Unterhaltsbeiträgen zu verzichten.
10. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung mit Wirkung per 12. April 2021 durchzuführen, wobei:
 - Die im hälftigen Miteigentum stehende eheliche Liegenschaft (F._____ -strasse 1, G._____) unter Zuhilfenahme eines Maklers mittels Freihandverkauf an den/die Meistbietende/n zu verkaufen sei, wobei der Makler innert drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zu beauftragen sei. Mit dem Verkaufserlös seien alle im Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Kosten zu bezahlen (Makler, Notariat, Grundstückgewinnsteuer etc.) und die Hypothek zurückzuzahlen. Der restliche Erlös sei zu 88.5% dem Kläger auszubehalten, zu 11.5% der Beklagten.
 - Es sei die ZKB anzuweisen, vom 3a-Konto des Klägers (IBAN CH2) den Betrag von Fr. 21'021.00 auf ein von der Beklagten zu bezeichnendes 3a-Konto zu überweisen.
 - Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger zufolge Teilung von Bar-, Wertschriften und Lebensversicherungsvermögen eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 22'804.00 zu bezahlen, zahlbar innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.
 - Es sei der Kläger für berechtigt zu erklären, seine persönlichen Gegenstände und Effekten bei der Beklagten nach Voranmeldung abzuholen.
 - Es seien die auf beide Parteien lautenden ZKB-Konten „Betreuungsunterhalt“, „Haus“ und „Bau“ innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Beklagte und das ZKB-Konto „Kinder“ ...3 auf den Kläger zu übertragen, wobei beide Parteien anzuweisen seien, diesbezüglich alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
11. Es seien die während der Ehe bis zum 12. April 2021 geäußerten Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge hälftig zu teilen und das Gericht habe die Pensionskasse der H._____ anzuweisen,

vom Vorsorgekonto des Klägers den Betrag von Fr. 74'676.80 auf das Vorsorgekonto der Beklagten bei der I. _____ des Kantons Zürich zu überweisen.

12. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. MWST) zu Lasten der Beklagten.»

der Beklagten: (Urk. 52 S. 2-4; Prot. I S. 43; sinngemäss)

1. Die Ehe der Parteien sei zu scheiden.
2. Die gemeinsamen Kinder C. _____, geboren tt.mm.2012, und D. _____, geboren tt.mm.2016, seien unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern zu belassen.
 - 2.1. Hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder sei die elterliche Sorge einzig der Beklagten zuzuteilen.
3. Die Kinder seien unter die alleinige Obhut der Beklagten zu stellen.
4. Die Betreuung der Kinder durch den Kläger (auf dessen Kosten) sei wie folgt zu regeln:
 - an jedem zweiten Wochenende von Freitag, 17.00 Uhr bis Sonntag, 19.00 Uhr (verpflegt);
 - in den Jahren mit gerader Jahreszahl über die ganzen Osterfeiertage (von Donnerstag, 17.00 Uhr, bis Montag, 19.00 Uhr), am 26. Dezember von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und vom 1. Januar (des direkt anschliessenden neuen Jahres) ab 09.00 Uhr bis am 2. Januar (des direkt anschliessenden neuen Jahres) um 19.00 Uhr;
 - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl über die ganzen Pfingstfeiertage (von Freitagabend, 17.00 Uhr, bis Montagabend, 19.00 Uhr), vom 24. Dezember ab 9.00 Uhr bis am 25. Dezember um 19.00 Uhr sowie an Silvester ab 09.00 Uhr bis am 1. Januar (des direkt anschliessenden neuen Jahres) um 19.00 Uhr;
 - jährlich während der Schulferien für fünf Wochen, wobei Rücksicht auf die Regelung der Feiertage zu nehmen ist. Der Kläger hat die Ferien mindestens drei Monate im Voraus mit der Beklagten abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so hat der Kläger in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die Beklagte in den Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien. Die Ferienregelung hat Priorität gegenüber der Wochenendregelung. Die Ferien starten und enden jeweils am Samstag um 09.00 Uhr. Starten die Ferien an einem Wochenende, das die

Kinder gemäss Wochenendregelung beim Vater verbringen, so beginnt die erste Ferienwoche bereits am Freitagabend um 19.00 Uhr.

In der übrigen Zeit seien die Kinder von der Beklagten zu betreuen.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache seien vorzubehalten.

5. Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten an die Kosten von Betreuung, Pflege und Erziehung der Kinder folgenden monatlichen Barunterhalt zu bezahlen:

für C._____: CHF 2'060.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. August 2028 und hernach CHF 2'015.-- bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus;

für D._____: CHF 2'230.-- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. August 2028 und hernach CHF 2'085.-- bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus.

Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich und im Voraus an die Beklagte zu bezahlen, auch über die Mündigkeit der Kinder hinaus, solange die Kinder im Haushalt der Beklagten leben und keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen.

Die Unterhaltsbeiträge sind gerichtsüblich zu indexieren.

Der Kläger sei mit der gerichtsüblichen Formulierung zu verpflichten, sich zur Hälfte an ausserordentlichen Kosten für die Kinder zu beteiligen (über CHF 200.-- pro Ereignis).

6. Auf die Festlegung von nachehelichem Unterhalt sei zu verzichten.
7. Die Erziehungsgutschriften der AHV seien nach der Scheidung der Beklagten anzurechnen.
8. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Gesetz und dem Ergebnis des Beweisverfahrens vorzunehmen.
9. Es sei der Vorsorgeausgleich gemäss Art. 122 und 123 ZGB vorzunehmen und die Vorsorgeeinrichtung des Klägers zu verpflichten, CHF 74'676.80 zuzüglich Zins seit dem 12. April 2021 zugunsten der Beklagten auf deren Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
10. Die übrigen Anträge des Klägers seien abzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer) zu Lasten des Klägers.

Urteil des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen
am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023:
(Urk. 100 S. 68 ff.)

- «1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2012, und D._____, geboren am tt.mm.2016, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
3. Die Kinder C._____ und D._____ werden unter der alternierenden Obhut des Klägers und der Beklagten belassen.

Der Hauptwohnsitz der Kinder befindet sich bei der Beklagten.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kindern jeweils unaufgefordert deren Identitätskarten und – auf vorgängige Aufforderung des Klägers hin – auch deren Reisepässe in den Portemonnaies der Kinder mitzugeben, wenn der Kläger die Kinder unter der Woche, an den Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien betreut.

Der Kläger wird verpflichtet, die Identitätskarten und Pässe der Kinder nach dem Betreuungs- bzw. Ferienende jeweils unaufgefordert der Beklagten zurückzugeben.

Die Parteien werden für den Fall eines Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen auf die Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) hingewiesen, wonach mit Busse bestraft wird, wer von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Anordnung nicht Folge leistet.

5. Der Kläger ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder C._____ und D._____ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:
- jede Woche von Donnerstagmorgen (ab Schulbeginn bzw. 9.00 Uhr) bis Freitagabend 19.30 Uhr (verpflegt),

- jede zweite Woche von Donnerstagmorgen (ab Schulbeginn bzw. 9.00 Uhr) bis Montagmorgen (9.00 Uhr bzw. Schulbeginn),
- in den geraden Kalenderjahren über die ganzen Osterfeiertage (Gründonnerstag ab Schulbeginn bzw. 9.00 Uhr bis Dienstagmorgen Schulbeginn bzw. 9.00 Uhr) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Silvester-/Neujahrsfeiertage fallen,
- in den ungeraden Kalenderjahren über die ganzen Pfingstfeiertage (Samstagmorgen 9.00 Uhr bis Dienstagmorgen Schulbeginn bzw. 9.00 Uhr) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Weihnachtsfeiertage fallen.

In der übrigen Zeit werden die Kinder durch die Beklagte betreut, wobei hinsichtlich der Feiertagsregelung die Betreuungszeiten analog zu jenen des Klägers gelten.

Die vorstehende Betreuungsregelung gilt bei beiden Parteien auch während den Schulferien und auch wenn die Kinder krank sind.

Zudem gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen zur Ferien- und Feiertagsregelung:

- Dauern die Weihnachts-/Neujahrsschulferien nicht zwei Wochen, findet die Übergabe der Kinder in der Mitte der Ferien statt (Ermittlung der "Mitte": Anzahl schulfreie Tage geteilt durch zwei; resultiert eine gerade Zahl, findet die Übergabe am betreffenden Tag morgens um 9.00 Uhr statt; resultiert eine ungerade Zahl, findet die Übergabe am betreffenden Tag mittags um 12.00 Uhr statt).
- Die Ferien- und Feiertagsregelung durchbricht die alternierende Wochenendregelung nicht.

Nebst den Ferien über Weihnachten/Neujahr sind die Parteien berechtigt und verpflichtet, die Kinder während je vier Wochen pro Jahr während den Schulferien auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen (höchstens zwei Wochen am Stück). Dabei gilt, dass eine Woche sieben Tage hat

und ein Ferientag 24 Stunden dauert. Die Ferien sind so zu beziehen, dass die obige Feiertagsregelung nicht tangiert wird. Beide Parteien sind verpflichtet, die Ferien mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem anderen Elternteil abzusprechen. Der andere Elternteil hat innert zwei Wochen auf die Ferienankündigung zu reagieren. Reagiert er innert der genannten Frist nicht, so gilt die Ferienanmeldung als anerkannt. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Kläger in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Beklagte in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien.

6. Für die Kinder C._____ und D._____ wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet. Dem einzusetzenden Beistand werden die folgenden Aufgaben übertragen:
- die Kommunikation auf der Elternebene punkto elterliche Sorge, Obhut und Betreuungsregelung zu verbessern (z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen)
 - als Ansprechperson der Eltern bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Kinderbelange zu fungieren
 - zwischen den Eltern bei Konflikten zu vermitteln
 - die Parteien bei der Umsetzung der Betreuungsregelung zu unterstützen und diesbezüglich zwischen ihnen zu vermitteln
 - die Modalitäten der Betreuung (Übergabezeiten, Übergabeort, Mitgabe von Gegenständen etc.) im Fall einer Uneinigkeit der Kindseltern festzulegen
 - der KESB bei Bedarf Antrag auf Prüfung weitergehender Kindesschutzmassnahmen zu stellen

Die KESB Bezirk Hinwil wird ersucht, eine geeignete Beistandsperson zu ernennen.

7. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet. Die Parteien haben die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren.
8. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten die folgenden Kinderunterhaltsbeiträge (Barunterhalt), zuzüglich ihm ausgerichtete gesetzliche und/oder vertragliche Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen, zu bezahlen:

für C. _____ :

- Fr. 1'000.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Bezug einer Wohnung durch die Beklagte mit den Kindern
- Fr. 1'065.– ab dem Bezug einer Wohnung durch die Beklagte mit den Kindern bis 31. Juli 2028
- Fr. 955.– ab 1. August 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus

für D. _____ :

- Fr. 1'200.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum Bezug einer Wohnung durch die Beklagte mit den Kindern
- Fr. 1'270.– ab dem Bezug einer Wohnung durch die Beklagte mit den Kindern bis 31. Juli 2028
- Fr. 860.– ab 1. August 2028 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Beklagte zahlbar, monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Beklagten lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber der Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Sofern das Schulgeld der E. _____ -Schule (inkl. Baudarlehenzins) auf mehr als Fr. 800.– pro Kind ansteigt, haben die Parteien die entsprechenden Mehrkosten je hälftig zu finanzieren.

Die Fremdbetreuungskosten der Kinder während den Ferienzeiten, in denen die Betreuung nicht bereits anderweitig abgedeckt ist, übernimmt diejenige Partei, in deren Betreuungsverantwortung diese Kosten anfallen.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarzkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen etc.) sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

9. Es werden keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge festgesetzt.
10. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 8 dieses Urteils basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Mai 2023 von 106.3 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2024, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{ursprünglicher Index}}$$

Fällt der Index unter den Stand von Ende Mai 2023, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

11. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 8 dieses Urteils basiert auf folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Familienzulagen:

- Kläger: Fr. 6'541.– (80%-Pensum)

- Beklagte: Fr. 3'670.– bis und mit 31. Juli 2028 (65%-Pensum)
Fr. 4'518.– ab 1. August 2028 (80%-Pensum)
- C._____: Fr. 302.– Familienzulagen
- D._____: Fr. 230.– Familienzulagen (bzw. Fr. 280.– ab 1. August 2028)

Vermögen:

für die Unterhaltsberechnung nicht massgebend

12. Die Pensionskasse H._____, ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Klägers (A._____, geboren tt. Mai 1977, J._____-strasse 4, G._____ ZH, AHV-Nr. 756.5, Referenz-Nr. 6) Fr. 74'676.80, zuzüglich Zins ab 13. April 2021, auf das Vorsorgekonto der Beklagten (B._____, geboren tt. Januar 1986, F._____-strasse 1, G._____ ZH, Versicherungs-Nr. 756.7, Policen-Nr. 8) bei der I._____, ... [Adresse], zu überweisen.
13. Die eheliche Liegenschaft (Grundstück an der F._____-strasse 1, G._____, Grundregister Blatt 9, Kataster Nr. 10, EGRID CH11) ist durch die Parteien unter Zuhilfenahme eines Maklers freihändig bestmöglich zu veräussern. Die Parteien haben innert längstens drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils einen Makler mit dem Verkauf der ehelichen Liegenschaft zu beauftragen.

Der Erlös aus dem freihändigen Verkauf wird wie folgt aufgeteilt:

erzielter Verkaufspreis bzw. Bruttoerlös der Versteigerung

abzüglich allfällige Schätzungskosten, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer, allfällige Versteigerungskosten, Grundbuchkosten, Insertions- und Vertragskosten sowie allfällige Maklergebühren und weitere mit dem Verkauf verbundene Kosten und Auslagen, welche diejenige Partei vorab erhält, die diese Kosten vorgeschossen hat

abzüglich die per Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung bestehenden Hypotheken bei der ZKB (soweit eine Partei diese Schuld amortisiert, steht ihr der entsprechende Betrag vorab zu)

abzüglich Investitionen der Parteien in die Liegenschaft, welche gemäss Ziffer 10.5.4. der Erwägungen getätigt werden

abzüglich allfällige Erneuerungs- und Renovationskosten im Hinblick auf den Verkauf

ergibt einen Nettoerlös bzw. -verlust

Vom Nettoerlös steht dem Kläger 47.53% und der Beklagten 52.47% zu. Ein allenfalls resultierender Verlust wäre von den Parteien im gleichen Verhältnis zu tragen.

14. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 15'891.50 zu bezahlen; zahlbar innert 10 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.
15. Die Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zürcher Kantonalbank, c/o Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstr. 9, 8001 Zürich, wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto der Säule 3a des Klägers (A._____, geboren tt. Mai 1977, J._____-strasse 4, G._____ ZH, AHV-Nr. 756.5, IBAN CH2) Fr. 21'021.12 zugunsten der Beklagten (B._____, geboren tt. Januar 1986, F._____-strasse 1, G._____ ZH, AHV-Nr. 756.7) auf ein von ihr allenfalls noch zu eröffnendes und gegenüber der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zürcher Kantonalbank zu bezeichnendes Säule 3a-Konto bei einer Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 BVV 3 (gebundene Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung oder gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung) zu überweisen.
16. Die auf beide Parteien lautenden ZKB-Bankkonti "Betreuungsunterhalt", "Haus" und "Bau" sind innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Beklagte zu übertragen. Das auf beide Parteien lautende ZKB-Konto "Kinder" (...3) ist innert derselben Frist auf den Kläger zu übertragen. Die Parteien werden angewiesen, diesbezüglich alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
17. Alle darüber hinausgehenden Anträge der Parteien werden abgewiesen.

18. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 9'000.– festgesetzt.
19. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
20. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
21. [Mitteilungssatz]
22. [Rechtsmittelbelehrung, Berufung, 30 Tage]»

Berufungsanträge:

Erstberufungsanträge des Klägers (Urk. 139 S. 2 ff. i.V.m. Urk. 99 S. 2 f.):

«1. Hauptanträge:

- 1.1. Es sei Dispositiv Ziff. 3 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es seien die Kinder C. _____ und D. _____ unter die Obhut des Berufungsklägers zu stellen.
- 1.2. Es sei Dispositiv Ziff. 5 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es sei der Kindsmutter folgendes Besuchs- bzw. Ferienrecht auf eigene Kosten einzuräumen:
 - Jede zweite Woche von Freitag nach Schulschluss bzw. 16 Uhr (nicht verpflegt) bis Sonntagabend 19 Uhr (verpflegt),
 - in den ungeraden Kalenderjahren über die ganzen Osterfeiertage (Gründonnerstag ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr bis Dienstagmorgen Schulbeginn bzw. 9 Uhr) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Silvester-/Neujahrsfeiertage fallen,
 - in den geraden Kalenderjahren über die ganzen Pfingstfeiertage (Samstagmorgen 9 Uhr bis Dienstagmorgen Schulbeginn bzw. 9 Uhr) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Weihnachtsfeiertage fallen.
 - nebst den Ferien über Weihnachten/Neujahr während vier Wochen pro Jahr während der Schulferien (maximal zwei Wochen am Stück). Dabei gilt, dass eine Woche sieben Tage hat und ein Ferientag 24 Stunden dauert. Die Ferien sind so zu beziehen, dass die obige Feiertagsregelung nicht tangiert wird. Beide Parteien sind verpflichtet, die Ferien mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem anderen Elternteil abzusprechen. Der andere Elternteil hat innert zwei Wochen auf die Ferienankündigung zu reagieren. Reagiert er innert der genannten Frist nicht, so gilt die Ferienanmeldung als anerkannt. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Kläger

in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Beklagte in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien.

- Die Ferien- und Feiertagsregelung durchbricht die alternierende Wochenendregelung nicht.
- Das Bringen und Holen der Kinder erfolgt durch die Kindsmutter auf eigene Kosten, sofern die Kinder den Weg nicht alleine zurücklegen.

1.3. Es sei Dispositiv Ziff. 7 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es seien die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten dem Berufungskläger anzurechnen.

1.4. Es sei Dispositiv Ziff. 8 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es sei die Kindsmutter zu verpflichten, dem Berufungskläger folgende nach der üblichen Formel zu indexierende Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen (zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen):

- Für C._____: Fr. 1'300.00 pro Monat
- Für D._____: Fr. 1'100.00 pro Monat, ab Mai 2026 Fr. 1'300.00 pro Monat.

Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus an den Berufungskläger zahlbar auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Ausbildungsabschluss auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt des Berufungsklägers lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Die Fremdbetreuungskosten während den Ferien übernimmt diejenige Partei, in deren Betreuungsverantwortung diese Kosten anfallen.

Ausserordentliche Kinderkosten (von mehr als Fr. 200.00 pro Ausgabeportion, z.B. Zahnarzt) sind von den Parteien hälftig zu tragen. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einsteuilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

2. Eventualanträge:

2.1 Es sei Dispositiv Ziff. 3 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es seien die Kinder C._____ und D._____ unter der alternierenden Obhut der Eltern zu belassen, mit zivilrechtlichem Wohnsitz und Beschulungsort beim Berufungskläger.

2.2 Es sei Dispositiv Ziff. 5 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es sei die Betreuung der Kinder wie folgt zu regeln:

- Betreuung unter der Woche:
- Vater: Jede Woche von Mittwochmorgen (ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr) bis Freitag nach Schulschluss bzw. 16 Uhr (nicht gepflegt),
- Mutter: Jede Woche von Montagmorgen (ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr) bis Mittwochmorgen (Schulbeginn bzw. 9 Uhr gepflegt),
- Wochenenden: Mutter und Vater alternierend von Freitag nach Schulschluss bzw. 16 Uhr bis Montagmorgen Schulbeginn (bzw. 9 Uhr),
- Diese Betreuungsregelung gilt bei beiden Parteien auch während den Schulferien (ausser wenn ein Elternteil sein Ferienrecht wahrnimmt) sowie auch wenn die Kinder krank sind.
- Feiertage / Weihnachtsferien:

Betreuung durch die Mutter in den ungeraden Kalenderjahren über die ganzen Osterfeiertage (Gründonnerstag ab Schulbeginn bzw. 9 Uhr bis Dienstagmorgen Schulbeginn bzw. 9 Uhr) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Silvester-/Neujahrsfeiertage fallen,
- Betreuung durch die Mutter in den geraden Kalenderjahren über die ganzen Pfingstfeiertage (Samstagmorgen 9 Uhr bis Dienstagmorgen Schulbeginn bzw. 9 Uhr) sowie während der Schulferienwoche, in welche die Weihnachtsfeiertage fallen.
- Übrige Ferien:
- Betreuung durch beide Eltern nebst den Ferien über Weihnachten/Neujahr während vier Wochen pro Jahr während der Schulferien (maximal zwei Wochen am Stück). Dabei gilt, dass eine Woche sieben Tage hat und ein Ferientag 24 Stunden dauert. Die Ferien sind so zu beziehen, dass die obige Feiertagsregelung nicht tangiert wird. Beide Parteien sind verpflichtet, die Ferien mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem anderen Elternteil abzusprechen. Der andere Elternteil hat innert zwei Wochen auf die Ferienankündigung zu reagieren. Reagiert er innert der genannten Frist nicht, so gilt die Ferienanmeldung als anerkannt. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Mutter in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien.
- Die Ferien- und Feiertagsregelung durchbricht die alternierende Wochenendregelung nicht.
- Allgemeine Regeln zur Betreuung:
- Jeder Elternteil bringt die Kinder auf eigene Kosten zum anderen Elternteil, sofern die Kinder den Weg nicht selbst zurücklegen.

2.3 Es sei Dispositiv Ziff. 8 des Scheidungsurteils des BG Hinwil vom 15.06.2023 aufzuheben und es sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Berufungskläger folgende nach der üblichen Formel zu inde-

xierende Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen (zuzüglich Kinder- bzw. Ausbildungszulagen):

- Fr. 297.00 pro Monat für C. _____
- Fr. 257.00 pro Monat für D. _____, ab Mai 2026 Fr. 297.00 pro Monat.

Die Unterhaltsbeiträge sind monatlich im Voraus an den Berufungskläger zahlbar auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Ausbildungsabschluss auch über die Volljährigkeit hinaus.

Die Fremdbetreuungskosten während den Ferien übernimmt diejenige Partei, in deren Betreuungsverantwortung diese Kosten anfallen.

Ausserordentliche Kinderkosten (von mehr als Fr. 200.00 pro Ausgabe-position, z.B. Zahnarzt) sind von den Parteien hälftig zu tragen. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

3. Es sei der Beklagten unter der Androhung einer Bestrafung nach Art. 292 StGB im Unterlassungsfall zu verbieten, den Aufenthaltsort der Kinder C. _____ und D. _____ ohne schriftliche Zustimmung des Kindsvaters bzw. Erlaubnis des Gerichts bzw. der KESB an einen Wohnort zu verlegen, der die Weiterführung der jeweiligen Obhutsregelung verunmöglichlicht.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. MWST) zulasten der Berufungsbeklagten.»

Zweitberufungsanträge der Beklagten (Urk. 157/99 S. 2 ff.):

- «1. Es sei die **Dispositiv Ziff. 3** des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 15.06.2023 (FE210070-E) [fortan: «Scheidungsurteil»] aufzuheben und es seien die Kinder C. _____, geb. tt.mm.2012, und D. _____, geb. tt.mm.2016, unter die alleinige **Obhut** der Kindsmutter zu stellen, wobei sich der Hauptwohnsitz der Kinder weiterhin bei der Kindsmutter befinden soll.
2. Es sei der Kindsmutter das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** für die beiden Kinder C. _____ und D. _____ zu erteilen und es sei spätestens per 29.01.2023 K. _____ SZ als neuer Wohnsitz der Kinder bis auf Weiteres zu bestimmen.
3. Es sei die **Dispositiv Ziff. 5** des Scheidungsurteils aufzuheben und es sei die folgende **Betreuungsregelung** zu erlassen:
 - a) Besuchsrecht des Kindsvaters: an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden in einem Drei-Wochen-Rhythmus von Freitag nach Schulschluss bis Sonntagabend um 18:00 Uhr (nicht verpflegt).

- b) Ferienrecht des Kindsvaters während Feiertagen (analog für die Kindsmutter):
 - i) in den geraden Jahren Kalenderjahren über die ganzen Osterfeiertage (Gründonnerstag nach Schulschluss bis Ostermontag um 19:30 Uhr [verpflegt]);
 - ii) in den ungeraden Kalenderjahren über die ganzen Pfingstfeiertage (Freitag nach Schulschluss bis Pfingstmontag um 19:30 Uhr [verpflegt]);
 - iii) in den ungeraden Kalenderjahren während der Schulferienwoche, in welche die Weihnachtstage fallen;
 - iv) in den geraden Kalenderjahren während der Schulferienwoche, in welche die Silvester-/Neujahrstage fallen.
 - c) Weitergehendes Ferienrecht der Elternteile:
 - i) nebst den Ferien über Weihnachten/Neujahr während 5 Wochen pro Jahr während den Schulferien (auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien nehmen); höchstens zwei Wochen am Stück; dabei gilt, dass eine Woche sieben Tage hat und ein Ferientag 24 Stunden dauert; die Ferien sind so zu beziehen, dass die obige Feiertagsregelung nicht tangiert wird;
 - ii) die Elternteile sind verpflichtet, die Ferien mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit dem anderen Elternteil abzusprechen und der andere Elternteil hat innert zwei Wochen auf die Ferienankündigung zu reagieren; reagiert er innert der genannten Frist nicht, so gilt die Ferienanmeldung als anerkannt;
 - iii) können die Elternteile sich nicht einigen, so hat der Kindsvater in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Kindsmutter in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien.
 - d) Für die Bestimmung der konkreten Ferientage gilt: Dauern die Weihnachts-/Neujahrsschulferien nicht zwei Wochen, findet die Übergabe der Kinder in der Mitte der Ferien statt (Ermittlung der «Mitte»: Anzahl schulfreie Tage geteilt durch zwei; resultiert eine gerade Zahl, findet die Übergabe am betreffenden Tag morgens um 09:00 Uhr statt; resultiert eine ungerade Zahl, findet die Übergabe am betreffenden Tag mittags um 12:00 Uhr statt).
 - e) Die Ferien- und Feiertagsregelung durchbricht die zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden des Kindsvaters im Drei-Wochen-Rhythmus.
 - f) Generell gilt, dass das Elternteil, welches die Kinder zum anderen Elternteil schickt, verantwortlich ist, dass die Kinder gemäss der geltenden Betreuungsregelung ankommt (inkl. Kostentragung).
4. Es sei die **Dispositiv Ziff. 7** des Scheidungsurteils aufzuhebend und es seien die **Erziehungsgutschriften** für die Berechnung künftiger AHV/IV-

Renten alleine der Kindsmutter anzurechnen und die Parteien haben die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren.

5. Es sei die **Dispositiv Ziff. 8** des Scheidungsurteils aufzuheben und es sei der Kindsvater zu verpflichten, der Kindsmutter mindestens die folgenden **Kinderunterhaltsbeiträge** (Bar- und Betreuungsunterhalt) zzgl. ihm ausgerichtete gesetzliche und/oder vertragliche Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen, zu bezahlen:

- a) Phase 1 (bis zum Wegzug aus G._____)

Barunterhalt für C._____	CHF	1'645.00
Barunterhalt für D._____	CHF	1'417.00
Betreuungsunterhalt für D._____	CHF	312.50

- b) Phase 2 (ab Wohnsitznahme in K._____)

Barunterhalt für C._____	CHF	2'253.00
Barunterhalt für D._____	CHF	1'425.00

- c) Phase 3 (ab 01.08.2028, bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus)

Barunterhalt für C._____	CHF	1'896.00
Barunterhalt für D._____	CHF	2'268.00

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Beklagte zahlbar, monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Die **Zahlungsmodalitäten** gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Kindsmutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Kindsvater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Die **Fremdbetreuungskosten** der Kinder während den Ferienzeiten, in denen die Betreuung nicht bereits anderweitig abgedeckt ist, übernimmt diejenige Partei, in deren Betreuungsverantwortung diese Kosten anfallen.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 200.00 pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen etc.) sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe schriftlich (z.B. WhatsApp genügt) geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

6. Es sei die Dispositiv Ziff. 11 des Scheidungsurteils aufzuheben und es sei von aktualisierten Einkommensverhältnissen der Parteien auszugehen.
7. Es sei die Dispositiv Ziff. 14 des Scheidungsurteils aufzuheben und es sei der Kindsvater zu verpflichten, der Kindsmutter eine Zahlung von CHF 1'033.54 zu leisten; zahlbar innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

8. Die Anträge des Kindsvaters seien vollumfänglich abzuweisen.
9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7% MwSt.) zu Lasten des Beklagten.»

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien heirateten am tt. Januar 2012. Aus ihrer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, nämlich die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2012, und der Sohn D._____, geboren am tt.mm.2016 (Urk. 2). Seit April 2019 leben die Parteien getrennt (Urk. 4/1 S. 33).

2. Von Mai 2019 bis Ende Juni 2020 durchliefen die Parteien ein Eheschutzverfahren – zunächst am Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil (Urk. 4/1, Geschäfts-Nr. EE190029-E), später am hiesigen Obergericht (Geschäfts-Nummer LE200008-O), welches mit Entscheid vom 25. Juni 2020 die dann noch strittigen Fragen klärte und unter anderem die Kinder unter die alternierende Obhut beider Eltern stellte (Urk. 4/2 S. 44).

3. Am 12. April 2021 verlangte der Kläger gestützt auf Art. 114 ZGB die Scheidung (Urk. 1). Über vorsorgliche Massnahmen fanden die Parteien zu Vereinbarungen (Urk. 13; Urk. 31 [Ferienregelung, Mediation] und Urk. 40 [Unterhaltsbeiträge, Mediation, Prozesskosten vM]). Im Einvernehmen mit den Parteien ordnete die Vorinstanz eine Beratung beim kjz Rüti hinsichtlich einer Kontakt-/Besuchsrechtsregelung an (Urk. 54 und 56–58), in welcher indes keine Einigung gefunden werden konnte (Urk. 68). Im Übrigen kann für den Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil auf dessen Erwägung 1 verwiesen werden (Urk. 96 = Urk. 100 S. 8). Das erstinstanzliche Urteil erging am 15. Juni 2023 (Urk. 96) und wurde den Parteien am 13./14. Juli 2023 zugestellt (Urk. 98). Was die Scheidungsfolgen betrifft, wurden unter anderem die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge und alternierenden Obhut beider Eltern belassen, es wurde eine Regelung zu den Reisepapieren der Kinder getroffen, deren Betreuung festgelegt, eine Beistand-

schaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet, der Kindsvater zu Kinderunterhaltsbeiträgen verpflichtet, die Vorsorgemittel (2. und 3. Säule) aufgeteilt, der freihändige Verkauf der ehelichen Liegenschaft angeordnet und der Kläger zu einer Ausgleichszahlung aus Güterrecht verpflichtet. Für die Einzelheiten wird auf das eingangs wiedergegebene Dispositiv verwiesen (Urk. 100 S. 68 ff.).

4. Gegen das Urteil der Vorinstanz erhoben beide Parteien rechtzeitig Berufung – der Kläger mit Eingabe vom 17. Juli 2023 (Urk. 99), die Beklagte mit Eingabe vom 14. September 2023 (Urk. 157/99, Geschäfts-Nr. LC230041-O).

Das mit der Berufung des Klägers verbundene Gesuch um superprovisorische Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (Verbot einer Wohnsitzverlegung mit allfälligen Konsequenzen; Urk. 99 S. 2) wurde mit Verfügung vom 18. Juli 2023 abgewiesen (Urk. 103). Ebenso wurde ein Gesuch der Beklagten vom 31. Juli 2023 um superprovisorische Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (Obhutzuteilung allein an die Mutter, Erteilung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts; Urk. 108 S. 2 und 4) mit Beschluss vom 3. August 2023 abgewiesen (Urk. 112). Diese und weitere von der Beklagten beantragte vorsorgliche Massnahmen (Abänderung der Betreuungsregelung, Anordnung einer Prozessvertretung für die Kinder) wurden mit Beschluss der Kammer vom 10. August 2023 abgewiesen. Der Beklagten wurde vielmehr (in teilweiser Gutheissung des Massnahmegesuchs des Klägers) verboten, den Aufenthaltsort der Kinder an einen Ort zu verlegen, der deren weiteren Schulbesuch an der E._____ Schule in G._____ bzw. der öffentlichen Schule am Wohnort des Klägers oder die Weiterführung der alternierenden Obhut verunmöglichen würde (Urk. 119). Eine dagegen angehobene Beschwerde beim Bundesgericht wurde von diesem am 18. August 2023 in Bezug auf superprovisorische Anträge abgewiesen (Urk.123) bzw. am 20. September 2023 infolge Rückzugs abgeschrieben (Urk. 145).

Die von den Parteien verlangten Vorschüsse für die Gerichtskosten von je Fr. 8'000.– wurden fristgerecht geleistet (Urk. 103, 104; 157/105, 157/106).

Ein im Zusammenhang mit dem Wechsel der Kinder an die öffentliche Schule gestelltes (teils superprovisorisches) Massnahmebegehren des Klägers (Wohnsitz-

verlegung zum Kläger, vorsorgliche Anordnung einer Beistandschaft; Urk. 124) wurde mit Beschluss vom 22. August 2023 (Urk. 127) abgewiesen (zum Eventualmassnahmebegehren vgl. auch Urk. 129–135).

Die Berufungsantworten datieren vom 7. bzw. vom 8. Dezember 2023 (Urk. 157/108 [Kläger], Urk. 150 [Beklagte]).

Nachdem der Kläger mit Gesuch vom 31. August 2023 die vorsorgliche Reduktion der Unterhaltsbeiträge (Urk. 136; Stellungnahme der Beklagten: Urk. 147) sowie mit Gesuch vom 25. Januar 2024 Vollstreckungsmassnahmen betreffend die Betreuung durch den Vater (Urk. 154; später, am 4. April 2024 noch ergänzt, Urk. 166; vgl. auch Urk. 169) beantragt hatte, wurden die Parteien mit ihrem Einverständnis (Prot. S. 21) zu einer Instruktionsverhandlung vorgeladen, und zwar auf den 17. April 2024 (Urk. 161).

Mit Beschluss vom 8. Februar 2024 wurden die beiden separat angelegten Berufungsverfahren vereinigt und Vormerk davon genommen, was vom erstinstanzlichen Scheidungsurteil in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen war (Urk. 159).

An der Instruktionsverhandlung vom 17. April 2024 wurden die Parteien befragt (Prot. S. 27 ff.), und es kam betreffend die bis dahin hängigen Massnahmebegehren zu einer Parteivereinbarung (Urk. 172), welche mit Beschluss vom 25. April 2024 genehmigt wurde (Urk. 173). Die Vereinbarung betraf namentlich die Kinderunterhaltsbeiträge und den Kontakt-Wiederaufbau zwischen dem Kläger und den Kindern der Parteien, C._____ und D._____. Auf Antrag beider Parteien war in der Folge das Berufungsverfahren zur Führung von aussergerichtlichen Konventionsgesprächen bis zum 30. Juni 2024 sistiert (vgl. Urk. 173 E. 5 und Disp.-Ziff. 4). Das Resultat dieser Gespräche war eine weitere Teilvereinbarung über vorsorgliche Massnahmen; sie datiert vom 11. Juni 2024 (Urk. 177; vgl. dazu Prot. S. 50 unten). Die Parteien befürworteten die Weiterführung von Einigungsverhandlungen unter Mitwirkung des Gerichts (Prot. S. 50).

Nachdem der Kontakt-Wiederaufbau zwischen Vater und Kindern nicht gemäss der Abmachung vom 11. Juni 2024 (Urk. 177) gelungen war, deponierte der Kläger mit Eingabe vom 26. August 2024 ein neuerliches Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Vollstreckungsmassnahmen betreffend die Kinderbetreuung, Vater-Kind-Therapie; Urk. 179).

Am 5. September 2024 wurden die Kinder gerichtlich angehört (Art. 298 ZPO; Protokoll S. 54 ff.; vgl. auch Prot. S. 51 und 63 und Urk. 183–186).

Die seit Frühjahr 2024 eingesetzte Beiständin beantragte mit Schreiben vom 3. September 2024 die Aufhebung der Beistandschaft, da sie ihren Auftrag nicht umsetzen könne (Urk. 187 und 192 f.; vgl. auch Urk. 178A und Prot. S. 53).

Am 26. September 2024 fand eine weitere Instruktionsverhandlung statt (Prot. S. 64; vgl. auch Urk. 178), an welcher sich die Parteien auf die Anordnung einer kinderorientierten Beratung und auf Modalitäten im Zusammenhang mit der Schätzung der ehelichen Liegenschaft verständigten (Urk. 191; genehmigt/umgesetzt mit Beschluss vom 4. Oktober 2024, Urk. 194).

Im Rahmen der angeordneten kinderorientierten Beratung fanden im Zeitraum vom 7. November 2024 bis zum 9. Januar 2025 drei Gespräche im kjz Rüti statt; dann wurde die Beratung auf Wunsch der Beklagten beendet (Urk. 206).

Anlässlich einer weiteren Instruktionsverhandlung vom 6. März 2025 (Prot. S. 83 f.; vgl. auch Urk. 195 und 199, Prot. S. 77 sowie Urk. 202 f. betr. Verschiebung) schlossen die Parteien schliesslich die nachstehend zitierte Parteivereinbarung (Protokoll S. 83 f., Urk. 214):

«1. Die Parteien beantragen, dass ihre Kinder,

- C._____, geboren am tt.mm.2012, und
- D._____, geboren am tt.mm.2016,

unter die alleinige elterliche Obhut der Mutter zu stellen seien.

Der Klarheit halber halten die Parteien fest, dass es nicht ausgeschlossen ist, später die Frage einer alternierenden Obhut nochmals aufzuwerfen.

2. a) Die Parteien sind sich einig, dass ein gelebter natürlicher Umgang ihrer Kinder sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater an sich wichtig ist. Aktuell nehmen die Kinder indes eine ablehnende Haltung dem Vater gegenüber ein.
- b) Was C. _____ betrifft, lassen die Erfahrungen der letzten Zeit vermuten, dass eine Druckausübung kontraproduktiv wäre. In dieser Situation ringt sich der Vater – entgegen seiner eigentlichen Überzeugung, schweren Herzens, zum Wohle von C. _____ – dazu durch, C. _____ eine Beziehung anzubieten, es letztlich aber ihr zu überlassen, ob sie Kontakt mit ihm pflegen will. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Alter von C. _____ ersuchen die Parteien das Gericht, von einer autoritativen Kontaktregelung abzusehen.
- c) Was D. _____ betrifft, beantragen die Parteien dem Gericht die nachfolgende Kontaktregelung:
 - Phase 1: Der Vater ist berechtigt, D. _____ am ersten und am dritten Samstag jeden Monat von 10 bis 19 Uhr (verpflegt) zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

D. _____ wird eine Fachperson als Übergabebegleitperson beigegeben. Deren Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Angewöhnungsphase: Bei den ersten vier Übergaben hat die Übergabebegleitperson jeweils bis zu einer Stunde vor der Übergabe beim übergebenden Elternteil einzutreffen, die Übergabe allein durchzuführen und gleich lang wie zuvor beim übergebenden Elternteil beim übernehmenden Elternteil zu verbleiben. Ein darüberhinausgehendes begleitetes Besuchsrecht ist nicht zu installieren.

Nach der Angewöhnungsphase verantwortet die Übergabebegleitperson nur aber immerhin noch die Übergabe.

Die Übergabebegleitperson wird ermächtigt, die Beiständin von sich aus über Schwierigkeiten bei den Übergaben zu orientieren.
 - Phase 2: Sofern die Besuchsregelung gemäss Phase 1 während vier Monaten mehrheitlich positiv verläuft, ist der Vater fortan berechtigt, D. _____ an je-

dem ersten und dritten Wochenende jeden Monats von Freitagabend, 17 Uhr, bis Sonntagabend, 18 Uhr (unverpflegt), zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

- Phase 3: Sofern die Besuchsregelung gemäss Phase 2 während vier Monaten mehrheitlich positiv verläuft, ist der Vater fortan berechtigt, D. _____ jedes zweite Wochenende von Freitag, Schulschluss bzw. 17 Uhr, bis Sonntagabend, 18 Uhr (unverpflegt), zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Was die Feiertage betrifft, verbringt diese D. _____ in der Phase 3 wie folgt mit dem Vater:

- Ostern: von Sonntag, 10 Uhr, bis Montag, 18 Uhr (unverpflegt);
- Pfingsten: von Freitag, 19 Uhr, bis Montag, 18 Uhr (unverpflegt);
- Weihnachten: vom 26. Dezember, 11 Uhr, bis 27. Dezember, 18 Uhr (unverpflegt).

Ferien verbringt D. _____ in der Phase 3 wie folgt mit dem Vater: während der ersten Woche der Sommer-Schulferien (fix) und der zweiten Woche der Herbst-Schulferien (fix) und ab 2027 während einer weiteren Ferienwoche innerhalb der Schulferien. Bezüglich dieser dritten Woche hat der Vater der Mutter mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen, wann er sie nehmen möchte, und dies mit ihr abzusprechen; wobei ohne Gegenbericht der Mutter innert 14 Tagen (schriftlich oder per E-Mail/SMS) die konkrete Ferienwoche als akzeptiert gilt.

Die Mutter hat ihrerseits das Recht, mit D. _____ für maximal fünf Wochen pro Jahr in die Ferien zu verreisen und damit die alternierende Wochenendbetreuung zu durchbrechen. Auch sie hat dem Vater mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen, wann sie Ferien nehmen möchte, und dies mit ihm abzusprechen; wobei ohne Gegenbericht des Vaters innert 14 Tagen (schriftlich oder per E-Mail/SMS) die konkrete Ferienwoche jeweils als akzeptiert gilt.

Können sich die Parteien über die Ferienplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Ferienwochen beider Eltern beginnen jeweils am Freitagabend der Vorwoche, 17 Uhr, und dauern bis Sonntagabend, 18 Uhr (unverpflegt). Das darauffolgende Wochenende verbringt D._____ jeweils beim anderen Elternteil, wodurch sich der alternierende Wochenend-Rhythmus entsprechend anpasst. Dasselbe gilt nach Ostern und Pfingsten.

Die Beklagte verpflichtet sich, D._____ jeweils unaufgefordert dessen Identitätskarte (und auf vorgängige Aufforderung des Klägers hin auch dessen Reisepass) zu Händen des Klägers mitzugeben, wenn der Kläger D._____ betreut. Der Kläger verpflichtet sich, die Identitätskarte (bzw. den Reisepass) von D._____ nach dem Betreuungsende jeweils unaufgefordert wieder zu Händen der Beklagten D._____ mitzugeben.

3. Die Parteien ersuchen das Gericht, die bestehende Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB dahingehend zu modifizieren, als der Auftrag neu wie folgt lauten soll:
 - eine Übergabebegleitperson im Sinne der Kontaktregelung für D._____ zu organisieren, zu überwachen und für deren Finanzierung besorgt zu sein,
 - Unterstützung der Eltern bei der Kommunikation in Kinderbelangen im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen,
 - die weitere Ausübung des Besuchsrechts zu begleiten,
 - bei Konflikten der Parteien zu vermitteln und wenn nötig die Modalitäten des Besuchsrechts unter Einbezug aller Beteiligten veränderten Situationen anzupassen,
 - bei veränderten Situationen Anträge hinsichtlich einer Anpassung zu stellen.
4. Der Kläger verpflichtet sich, innert 10 Tagen ab heute sämtliche gegen die Beklagte gerichteten Strafanträge zurückzuziehen bzw. das Desinteresse zu erklären sowie die erhobene(n) strafrechtliche(n) Beschwerde(n) zurückzuziehen.
5. a) Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten die folgenden monatlichen, im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbaren Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

Fr. 1'000.– je Kind (zuzüglich allfällige von ihm bezogenen Kinder-/Ausbildungszulagen) ab Rechtskraft des diese Vereinbarung genehmigenden Urteils bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Ferner verpflichtet sich der Vater, das FVP-Generalabonnement von C._____ und bei Bedarf später auch von D._____ zu bezahlen. Er ist berechtigt, die entsprechenden Kosten bei den monatlichen Unterhaltsbeiträgen abzuziehen.

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zu zahlen, auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das betreffende Kind in ihrem Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Die von der Beklagten bezogenen Familienzulagen (Kinder-/Ausbildungszulagen) verbleiben bei ihr zur Deckung der für die Kinder in ihrem Haushalt anfallenden Kosten.

Jeder Elternteil trägt die in seiner Betreuungszeit anfallenden Kosten für Wohnen, Freizeit und Verpflegung. Die allgemeinen Kosten der Kinder werden von der Beklagten aus den Unterhaltsbeiträgen und ihren eigenen Einkünften getragen.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnartzkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen etc.) sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe schriftlich oder per E-Mail/SMS geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

b) Die Unterhaltsbeiträge gemäss lit. a basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Februar 2025 von 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Index per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss lit. a nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Februar 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

c) Diese Vereinbarung beruht auf folgenden finanziellen Grundlagen:

Einkommen (netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn):

Kläger: Fr. 6'700.– (80%)

Beklagte: Fr. 4'700.– (65%, aktuell)

Fr. 5'900.– (hypothetisch 80%, ab 1. September 2028)

C._____: Fr. 268.– (Kinder-/Ausbildungszulage)

D._____: Fr. 215.– (Kinder-/Ausbildungszulage, ab 1. Juli 2028
Fr. 268.–)

Vermögen: für die Unterhaltsberechnung nicht massgebend.

Bedarf:

Kläger: Fr. 4'100.–

Beklagte: Fr. 3'000.–

C._____: Fr. 1'300.–, ab Juli 2028 Fr. 1'400.–

D._____: Fr. 1'100.–, ab Juli 2028 Fr. 1'200.–

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es der Beklagten gestattet sein muss, ohne Konsequenz auf die Unterhaltsberechnung ihr Pensum auf 100% aufzustocken, falls dies wegen gestiegener Schul-/Lebenskosten der Kinder und/oder Tragbarkeitsanforderungen der Hypothekarbank unumgänglich sein sollte.

6. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten sind der Beklagten anzurechnen. Die Parteien haben die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren.

7. Die heute im hälftigen Miteigentum beider Parteien stehende Liegenschaft

in der Gemeinde G._____, Grundregister-Blatt 9, Kataster-Nr. 10, EGRID CH11, Wohnhaus F._____-strasse 1, G._____, Versicherungs-Nr. 12, mit 524 m² Gebäudegrundfläche, Gartenanlage und befestigte Fläche

geht mit Eintritt der Rechtskraft des diese Vereinbarung genehmigenden Urteils in das Alleineigentum der Beklagten, B._____, über.

B._____ übernimmt die auf dem Grundstück bestehende Hypothekarschuld gegenüber der Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, von derzeit Fr. 586'500.– (sicher gestellt durch den Register-Schuldbrief über nominell Fr. 600'000.– an 1. Pfandstelle) zur alleinigen Verzinsung ab Antrittstag und Bezahlung.

B._____ verpflichtet sich, A._____ zur Abgeltung seiner güterrechtlichen Ansprüche aus der Liegenschaft aber auch zur Tilgung der übrigen güterrechtlichen Ansprüche (vgl. Dispositiv-Ziffer 14 des Urteils FE210070-E/U des Einzelgerichts am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023) eine Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 280'000.– wie folgt zu bezahlen:

- Fr. 260'000.– innert 30 Tagen ab Rechtskraft des diese Vereinbarung genehmigenden Urteils
- Fr. 20'000.– sind in 40 monatlichen Raten à Fr. 500.– (unverzinst) abzuführen, wobei die erste Rate innert 30 Tagen ab Wegfall von C._____s Schulkosten an der Stiftsschule K._____ fällig wird. Bei einer Veräusserung der Liegenschaft F._____ -strasse 1, G._____, würde die gesamte (Rest-) Schuld zur Zahlung fällig.

Der Antritt des Alleineigentums durch B._____ mit Übergang von Nutzen und Gefahr, Rechten und Pflichten, Kostentragungspflicht für Abgaben, Nebenkosten, Hypothekarkosten etc., erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2025.

Die Gewährleistungspflicht von A._____ für Sach- und Rechtsmängel am Grundstück im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts wird soweit gesetzlich möglich aufgehoben. B._____ übernimmt das Alleineigentum an der Liegenschaft in dem ihr bekannten Zustand.

B._____ ist bekannt, dass bestehende privatrechtliche Versicherungen die Liegenschaft betreffend (Schadens- und Haftpflichtversicherungen) gestützt auf Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) von Gesetzes wegen auf sie übergehen. Dasselbe gilt für die obligatorische Versicherung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für Feuer- und Elementarschäden. Die Unterlagen dazu sind in ihrem Besitz.

Die Parteien erklären, dass keine Miet- oder Pachtverhältnisse über die Liegenschaft bestehen.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass anlässlich der Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils von A. _____ auf B. _____ die Besteuerung des Grundstückgewinnes nach § 216 Abs. 3 lit. b Steuergesetz infolge Abgeltung güter-/scheidungsrechtlicher Ansprüche aufgeschoben wird. B. _____ hat Kenntnis davon, dass im Falle der Weiterveräusserung des Grundstücks der Erwerbspreis bei der letzten Veräusserung massgebend ist, für die kein Steueraufschub gewährt worden ist.

Die Parteien beantragen dem Gericht, es sei das Grundbuchamt G. _____ anzuweisen, B. _____ mit Rechtskraft des Scheidungsurteils im Grundregister neu als Alleineigentümerin der Liegenschaft GR-BI. 13/ G. _____ einzutragen.

Die Gebühren und Auslagen des Grundbuchamtes G. _____ tragen die Parteien je zur Hälfte.

*Widerrufsvorbehalt in Bezug auf Ziffer 7: Diese Ziffer kann seitens der Beklagten in-
nert 30 Tagen ab heute widerrufen werden, sollte die Hypothekarbank Zürcher Kan-
tonalbank die Finanzierung unter den vereinbarten Modalitäten (aufgrund ungenü-
gender Tragbarkeit) ablehnen. Ein Widerruf hätte schriftlich und unter Beilage der
brieflichen Bestätigung der Bank zu erfolgen; für die Fristeinhaltung massgebend ist
der Eingang beim Obergericht des Kantons Zürich.*

8. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten für beide Verfahrensstufen gegenseitig auf Parteientschädigung.
9. Die Parteien ziehen weitergehende Anträge, einschliesslich noch unbehandelter Massnahmebegehren, zurück. Sie verzichten auf weitere Stellungnahmen und ersuchen das Gericht, das Verfahren unter Genehmigung dieser Parteivereinbarung zu erledigen.
10. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs-, vorsorge-rechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt. Unter dem Vorbehalt, dass die Ziffer 7 nicht gültig widerrufen wird, sind sie mit Erfüllung dieser Vereinbarung auch güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.»

Die Kinder wurden – soweit sie betreffend – über die geschlossene Vereinbarung informiert (vgl. Prot. S. 85 f., Urk. 215).

Die Widerrufsfrist bezüglich Ziffer 7 der Vereinbarung haben die Parteien mit Eingaben vom 3. bzw. 4. April 2025 einvernehmlich bis zum 25. April 2025 erstreckt, nachdem sich die Evaluierung der Finanzierungssituation bezüglich der ehelichen Liegenschaft in die Länge gezogen hatte (Urk. 217 [= Urk. 221] und 219). Mit Schreiben vom 25. April 2025 widerrief die Beklagte schliesslich die Ziffer 7 der Parteivereinbarung, nachdem wider Erwarten die Hypothekarbank der Parteien eine Finanzierung der Liegenschaft mit der Beklagten als Alleinschuldnerin abgelehnt hatte. Gleichzeitig mit dem Widerruf ersuchte die Beklagte um Sistierung des Verfahrens für Nachverhandlungen (Urk. 223 f.). Einer (weiteren) Verfahrenssistierung widersetzt sich der Kläger, da er eine Verzögerung des Kontaktaufbaus zwischen ihm und dem Sohn D. _____ befürchtet (Urk. 225).

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 ergänzte die Beklagte die Begründung ihres Sistierungsgesuchs, moniert Ungereimtheiten bezüglich Unterhaltsbemessungsfaktoren und stellt Anträge für den Fall, dass die Parteivereinbarung doch genehmigt werde (Urk. 228).

5. Das Gericht kann ein Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Sistierung steht in einem Spannungsfeld zum Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 124 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK); sie ist dementsprechend nur ausnahmsweise zulässig. Im Zweifelsfall hat das Beschleunigungsgebot Vorrang (BGE 135 III 127 E. 3.4; BGer 4A_175/2022 vom 7. Juli 2022 E. 5.2.1).

Die nicht rechtswirksam gewordene Ziffer 7 der Parteivereinbarung betrifft einen Themenkreis, der eigentlich gar nicht vom Verfahrensgegenstand des Berufungsverfahrens umfasst wird. Und zwar erwuchs der von der Vorinstanz angeordnete Freihandverkauf der Familienliegenschaft (Urk. 100, Dispositivziffer 13) in Rechtskraft, nachdem er unangefochten geblieben war (Urk. 159 S. 6). Die Parteien strebten jedoch im Zuge des Berufungsverfahrens eine Umsetzung mittels Übernahme der Liegenschaft durch die Beklagte an.

Die Themen des Berufungsverfahrens (im Wesentlichen die Kinderbelange inklusive Kinderunterhalt) hängen nicht untrennbar mit dem weiteren Schicksal der Liegenschaft der Familie zusammen. Es ist jedoch absehbar, dass die Beklagte mit den Kindern mindestens eine Zeit lang noch in der Liegenschaft wohnen kann, zumal dies auch dem Interesse des Klägers entspricht (vgl. Urk. 225) und die Hypothekbank nicht auf einen sofortigen Verkauf drängt (vgl. Urk. 224). Allfälligen späteren, mit einem Auszug einhergehenden Veränderungen der Wohnkosten könnte auch im Rahmen einer Abänderung der Unterhaltsregelung Rechnung getragen werden, wobei für diesen Fall der Weg einer Abänderung nicht wegen eines *caput controversum* versperrt sein darf (vgl. unten E. II/2.5). Es bedarf daher eines entsprechenden Vermerks im Urteil (vgl. Dispositivziffer 6).

In dieser Situation geht das Interesse des Klägers an einer zeitnahen Umsetzung der geschlossenen Parteivereinbarung vor. Entsprechend ist das Sistierungsgesuch abzuweisen, soweit es nicht ohnehin schon infolge Zeitablaufs gegenstandslos wurde. Das Berufungsverfahren ist spruchreif.

II.

1. Eine Vereinbarung über Scheidungsfolgen ist erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat (Art. 279 Abs. 2 ZPO). Die Genehmigung ist auszusprechen, wenn das Gericht sich überzeugt hat, dass die Ehegatten die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und diese klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 Abs. 1 ZPO). Offensichtliche Unangemessenheit würde dann vorliegen, wenn die Vereinbarung in durch Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigender Weise von der gesetzlichen Regelung abweichen würde.

Soweit mit der Vereinbarung Kinderbelange geregelt werden, richtet sich die Überprüfung indes nicht nach Art. 279 Abs. 1 ZPO, sondern nach dem Kindesrecht (Art. 133 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 273 Abs. 1, Art. 285 ff. ZGB). Überdies gilt diesbezüglich der Offizial- und Untersuchungsgrundsatz; das Gericht erforscht

den Sachverhalt von Amtes wegen und ist nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

2.1. Der Kontakt des Vaters zu C._____ und D._____ ist seit längerem unterbrochen (Prot. S. 28 f., 41, 65 und 69). Die erwähnten Vereinbarungen/Zusagen vom 17. April 2024 (Urk. 172) bzw. 11. Juni 2024 (Urk. 177) führten nicht zur angestrebten Wiederannäherung und Normalisierung. Aktuell stösst der Vater bei den Kindern auf Ablehnung, bei C._____ auf radikale (Prot. S. 54 ff., vgl. auch Urk. 186).

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass C._____ und D._____ durch den emotionalen Konflikt ihrer Eltern erheblich belastet sind und sich in der Not mit der Mutter solidarisierten. Verständlicherweise warf der Vater in dieser Situation die Frage auf, wie es um die Bindungstoleranz der Mutter steht. Gelingt es nicht, den persönlichen Kontakt zum Vater wiederherzustellen, bedeutet dies zunächst eine konkrete Gefährdung vor allem der Vater/Kinder-Beziehung. Mittel- und langfristig (mit Blick auf die Adoleszenz und auch auf später) dürfte aber auch die Mutter/Kinder-Beziehung belastet werden. Dass das Wohl der Kinder gefährdet ist, versteht sich von selbst. Abhilfe zu schaffen, liegt primär in der Verantwortung der Eltern. Mit der kinderorientierten Beratung sollte eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden. Die Erkenntnisse aus der Intervention/Beratung bestätigten die bisherige Einschätzung des Gerichts (vgl. schon Urk. 194 E. 2). Aufschlussreich sind diesbezüglich folgende auszugsweisen Zitate aus dem Abschlussbericht (Urk. 206):

«In den gemeinsamen Gesprächen einigten sich die Eltern darauf, dass sie ihren Elternkonflikt lösen müssen, damit D._____ und C._____ wieder friedliche und normale Kontakte zu den beiden Eltern haben können.»

«Ebenfalls einig waren sich die Eltern darin, dass sich D._____ und C._____ bei den Kontakten zum Vater sicher fühlen sollen und dass sie für die Kontaktwiederaufnahme eine Vertrauensperson benötigen, die sie begleitet. [...]»

«Beide Eltern denken, dass D._____ und C._____ wieder gute Erlebnisse mit dem Vater benötigen [Ausflüge z.B. ins Verkehrshaus; Einladungen zu einem Konzert oder einer Theateraufführung der Kinder].»

«Die Verhaltensweisen und Äusserungen der Eltern bei den angeordneten kinderorientierten Gesprächen zeigen eine festgefahrene Hochstrittigkeit. Ohne die echte Bereitschaft der Mutter, den Kontakt zum Vater zu ermöglichen, wird dieser kaum zustande kommen. Die Kindern werden sich immer mehr vom Vater entfremden. Dies stellt eine latente Kindwohlgefährdung dar und es ist mit

negativen Folgen für die Kinder im späteren Leben zu rechnen. Die Eltern stehen in der Verantwortung, diese Gefährdung aufzuheben.

Die Beratungsgespräche wurden auf Wunsch der Mutter beendet. Sie war nicht dazu bereit, weiterführende kindorientierte Beratungsgespräche zu planen und daran teilzunehmen.

Die Beraterin empfiehlt den Eltern, das Angebot «Kinder aus der Klemme» zu besuchen. [...]»

Während der Kläger den empfohlenen Besuch des Kurses «Kinder aus der Klemme» befürwortete (Prot. S. 82), äusserte sich die Beklagte ablehnend (vgl. Urk. 210, Prot. S. 82). Positiv immerhin äusserte sie sich gegenüber einer Wiederaufnahme von Kontakten zwischen D._____ und dem Kläger (Prot. S. 82).

In der aktuellen Situation wäre es kontraproduktiv, die Kinder unter Druck zu setzen. Vielmehr ist ihrem Wunsch Rechnung zu tragen (vgl. Art. 301 Abs. 2 ZGB; BGer 5A_224/2024 vom 13. Dezember 2022 E. 3.1) – bei C._____ umso mehr, als ihr in Bezug auf Fragen in Verbindung mit Elternrechten Urteilsfähigkeit zuzusprechen ist (BGE 131 III 334 E. 5.2). Es ist den Kindern indes zu wünschen, dass die Mutter den Kontakt zwischen ihnen und ihrem Vater aus innerer Überzeugung befürwortet und dass das Wiederaufleben einer Beziehung wieder möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund entspricht die Kontaktregelung, auf die sich die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts verständigt haben, dem Kindeswohl.

2.2. Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für die Kinder der Mutter allein zuzuteilen (Urk. 214 Ziff. 1).

Wie die Parteien und auch die Kinder übereinstimmend ausführen und sich auch aus den vorstehenden Ausführungen zum elterlichen Kontakt ergibt, leben die Kinder aktuell ausschliesslich bei der Mutter. Der von der VorderrichterIn vorgezeichnete Weg einer geteilten Betreuung liess sich nicht nachhaltig umsetzen. Faktisch übt die Mutter seit geraumer Zeit die Befugnis zur täglichen Betreuung der Kinder allein aus. Das Bedürfnis nach einer formellen Regelung in Anknüpfung an die aktuelle tatsächliche Situation ist offenkundig gegeben. Die Obhut ist daher antragsgemäss der Mutter allein zuzuteilen.

Sollte sich die Situation ändern, wäre es freilich möglich, die Frage einer alternierenden Obhut nochmals aufzuwerfen (vgl. Art. 134 Abs. 2 ZGB). Fraglos wichtiger als die formelle Zuteilung ist allerdings die Beziehungsqualität und der im Alltag effektiv gelebte Kontakt.

2.3. Die Parteien haben mit ihrem Antrag auf Weiterführung der Beistandschaft unter Anpassung des Beistandsauftrags an die konkrete Regelung des persönlichen Verkehrs zum Ausdruck gebracht, dass sie diese Anordnung akzeptieren. Eine Beistandschaft scheint denn auch unabdingbar, um die Parteien bei der Bewältigung der Scheidungsfolgen zu unterstützen, namentlich um sie an eine einvernehmliche Kooperation als Eltern ihrer zwei Kinder heranzuführen und den Wiederaufbau des Kontakts von D._____ zu seinem Vater zu fördern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es jedoch weiterhin primär in der Verantwortung der Eltern liegt, für das Wohlbefinden ihrer Kinder zu sorgen.

Der angepasste Aufgabenkatalog wurde unter Einbezug der ausführenden Stelle (kjj Rütli; vgl. Art. 317 ZGB i.V.m. § 17 lit. b und c KJHG; Prot. S. 82 unten) vom Gericht ausgearbeitet und den Parteien vorgeschlagen. Er scheint aktuell zielführend.

Gleichzeitig versteht sich von selbst, dass dem Antrag vom 3. September 2024 der früheren Beistandsperson, es sei die Beistandschaft aufzuheben (Urk. 187, vergleiche auch Urk. 178A und 192 f. sowie Prot. S. 53), nicht stattzugeben ist. Die Beistandschaft ist eine eminent wichtige flankierende Massnahme, damit der Wiederaufbau eines Kontakts wenigstens von D._____ zu seinem Vater gelingen kann. Auch in Bezug auf C._____ ist weiterhin mit Spannungen zu rechnen, die der Vermittlung bedürfen. Allgemein lässt es die Beziehungsdynamik in der Familie als dringend angezeigt erscheinen, dass eine neutrale Vermittlungsstelle für beide Kinder installiert bleibt.

2.4. Eine deeskalierende Wirkung darf sodann davon erwartet werden, dass der Kläger zugesagt hat, von den eingeleiteten strafrechtlichen Schritten Abstand zu nehmen (Art. 214 Ziff. 4). Dies ist zweifelsohne zu begrüßen.

2.5. Wie schon erwähnt, wird Ziffer 7 der Parteivereinbarung vom Verfahrensgegenstand des Berufungsverfahrens nicht umfasst. Es geht um güterrechtliche Aspekte, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Diese vermögensrechtlichen Punkte (resp. ihre Umsetzung) unterstehen der freien Disposition der Parteien. Es liegt auf der Hand, dass von der definitiven Klärung der Wohn-/Eigentumssituation ein positiver Einfluss auch auf das Wohl der Kinder erwartet werden könnte. Eine klar definierte Umsetzung der vermögensrechtlichen Entflechtung hätte geholfen, die Situation der Kinder zu beruhigen (vgl. schon Urk. 174 E. 4).

Die vertraglichen Voraussetzungen für einen gültigen Widerruf der Ziffer 7 der Vereinbarung sind erfüllt: Der Widerruf erfolgte rechtzeitig und formgültig (Urk. 223); ausserdem hatte die Zürcher Kantonalbank die Finanzierung wegen ungenügender Tragbarkeit unter den vereinbarten Übernahme-Modalitäten abgelehnt, wofür denn auch der Vorbehalt vereinbart worden war (vgl. Urk. 224). Infolgedessen fällt die Ziffer 7 der Vereinbarung dahin und bleibt die in Rechtskraft erwachsene Regelung gemäss erstinstanzlichem Urteil Ausgangspunkt für die eigentlichen Themen des Berufungsverfahrens. Es ist an den Parteien, diese Angelegenheit zu bereinigen.

Die Beschränkung des Widerrufsvorbehalts auf die Ziffer 7 bringt klar zum Ausdruck, dass der Rest der Vereinbarung auch ohne diese Ziffer wirksam sein soll. Wenn die Beklagte nun vorbringen lässt, der Widerruf habe Implikationen auf die Unterhaltsberechnung (Urk. 223; vgl. auch Urk. 222/2), diese müsse revidiert werden, so fragt sich zunächst, was sie damit meint. Einen Irrtum macht sie zu Recht nicht geltend; allenfalls könnte man das Vorbringen der Beklagten als Antrag auf Nichtgenehmigung der Parteivereinbarung, verbunden mit dem Angebot von Nachverhandlungen, verstehen.

Als Vertrag des Privatrechts untersteht grundsätzlich auch der gerichtliche Vergleich den Irrtumsregeln nach Art. 23 ff. OR (BSK OR I-Schwenzer, Vor Art. 23-31 N 16; BGE 132 III 737 E. 1.3). Danach ist ein Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat (Art. 23 OR). Ob der Irrtum wesentlich ist, beurteilt sich nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 OR. Ein wesentlicher Irrtum ist auch der Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Auf einen solchen kann sich die Partei berufen, die sich über einen bestimmten Sach-

verhalt geirrt hat, der für sie notwendige Vertragsgrundlage war, und den sie zudem nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachten durfte. Neben der subjektiven Wesentlichkeit ist damit erforderlich, dass der zu Grunde gelegte Sachverhalt auch objektiv, vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs als notwendige Grundlage des Vertrags erscheint (BGer 4A_418/2023 vom 12. Januar 2024 E. 3.1.2 m.w.H.). Betrifft der Irrtum demgegenüber einen zweifelhaften Punkt, der gerade verglichen und nach dem Willen der Parteien dadurch endgültig geregelt sein sollte (sogenanntes *caput controversum*), so ist die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen; andernfalls würden eben diese Fragen wieder aufgerollt, derentwegen die Beteiligten den Vergleich geschlossen haben (BGE 130 III 49 E. 1.1 ff.).

Gewissermassen überlagert wird diese vertragsrechtliche Thematik durch die eingangs unter E. II/1 erwähnte Überprüfungspflicht nach Art. 133 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 273 Abs. 1 und Art. 285 ff. ZGB und durch den Official- und Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Allenfalls könnten die Voraussetzungen einer Genehmigung nicht gegeben sein, was von Amtes wegen zu prüfen ist.

Die Parteien einigten sich am 6. März 2025 unter Mitwirkung des Referenten und der Gerichtsschreiberin einvernehmlich auf die Vereinbarung und damit insbesondere auch auf die festzusetzenden Unterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 214). Bei den Unterhaltsbeiträgen handelt es sich um einen Gegenstand des Vergleichs bzw. um einen strittigen Punkt, über den die Parteien verhandelten. Insofern haben sie sich im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung vergleichsweise bewusst auf einen bestimmten Unterhaltsbeitrag geeinigt, ohne Gewissheit über die genaue Sach- und Rechtslage zu haben. Mit anderen Worten verzichteten sie darauf, dass der Sachverhalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bis ins Detail vom Gericht beurteilt wird. Damit nahmen beide Parteien in Kauf, dass die Berechnung des Gerichts lediglich gestützt auf die Vergleichsgespräche erfolgte und ein Entscheid in einem strittigen Verfahren allenfalls anders ausfallen würde. Folglich handelt es sich bei den in Ziffer 5 der Vereinbarung geregelten Unterhaltsbeiträgen um ein sog. *caput controversum*, weshalb eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen wäre.

Es ist mit Blick auf allfällige späteren Veränderungen der Verhältnisse hilfreich, wenn dokumentiert ist, wie die aktuellen Unterhaltsbeiträge im Einzelnen errechnet wurden (vgl. Art. 286 Abs. 2 ZGB). Zwingend zu dokumentieren sind aber bloss die in Art. 287a ZGB genannten Grundlagen. Diese sind denn auch in der Vereinbarung aufgeführt (Urk. 214, insb. Ziff. 5c). Wenn die Beklagte nun einwendet, es hätten ihr nicht alle einzelnen Positionen vorgelegen vor der Unterzeichnung (Urk. 227), so liegt das in ihrer eigenen Verantwortung, zumal sie anwaltlich begleitet an der Verhandlung teilnahm.

Entscheidend ist, dass die geschlossene Parteivereinbarung Unterhaltsbeiträge vorsieht, die den Bedürfnissen der Kinder sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Das tut sie.

Aktuell und auch in naher Zukunft wird die Beklagte noch weiter mit den Kindern in der Liegenschaft der Familie wohnen können. Es ist daher angemessen, für sie und die Kinder bis auf Weiteres von den aktuellen Wohnkosten gemäss plausibler Berechnung der Vorinstanz auszugehen (gesamthaft Fr. 1'470.– [Urk. 100 S. 31 f.]). Aus heutiger Sicht zuzustimmen ist der Beklagten aber insofern, als es kaum möglich sein wird, nach einem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft weiterhin zu solch moderaten Kosten eine angemessene Wohnung zu finden. Dem wurde nicht Rechnung getragen bei der Ausgestaltung der Parteivereinbarung, da allseits die Hoffnung bestand, es würde reibungslos klappen mit der ins Auge gefassten Übertragung der Liegenschaft ins Alleineigentum der Beklagten unter Entlassung des Klägers aus der Schuldpflicht der Hypothek. Aufgrund der überraschenden Wende ist im vorliegenden Urteil klarzustellen, dass die zukünftige Veränderung bezüglich der Wohnsituation, auch wenn sie voraussehbar sein mag, noch keine Berücksichtigung bei der Unterhaltsbemessung fand. Mit anderen Worten stellen die aktuell zugrunde gelegten Wohnkosten (nach hier vertretener Auffassung) kein *caput controversum* für die Zeit nach dem Auszug dar.

2.6. Auch die weiteren getroffenen Regelungen entsprechen den persönlichen wie auch finanziellen Verhältnissen der Parteien. Sie sind als angemessen, klar und vollständig zu beurteilen. Das Kindeswohl wird bestmöglich gewahrt.

3. Dementsprechend ist die Vereinbarung der Parteien (Urk. 214) mit Ausnahme deren Ziffer 7 zu genehmigen.

III.

1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 1 und 2 lit. a der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) festzusetzen (vgl. ferner Art. 96 Abs. 1 ZPO und § 199 Abs. 1 GOG). Das vorliegende Verfahren gestaltete sich ausserordentlich aufwändig; die Kammer war mit mehreren Massnahmebegehren befasst (betreffend Wohnsitzverlegung, Obhutszuteilung, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Betreuungsregelung, Prozessvertretung und Unterhaltsbeiträge; wiederholt supervisorisch beantragt); es waren diverse Abklärungen und insgesamt drei Verhandlungen nötig (vgl. vorn E. I/4). Es rechtfertigt sich – mit Blick namentlich auch auf die mehreren Begehren um vorsorgliche Massnahmen – die von der Vorinstanz festgesetzte Gerichtsgebühr (Fr. 9'000.–) zu bestätigen und für das zweitinstanzliche Verfahren eine solche von Fr. 7'000.– festzusetzen.

2. Bei einem Vergleich trägt nach Art. 109 Abs. 1 ZPO grundsätzlich jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs. Entsprechend sind die Gerichtskosten vereinbarungsgemäss je zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen und von den je zu gleichen Teilen geleisteten Kostenvorschüssen zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

3. Ebenfalls nach Massgabe des Vergleichs ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien auf Parteientschädigungen verzichtet haben.

Es wird beschlossen:

1. Das Sistierungsgesuch der Beklagten vom 25. April 2025 wird – soweit es nicht bereits gegenstandslos geworden ist – abgewiesen.

2. Die Zweitberufung betreffend Dispositiv-Ziffer 14 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 wird abgeschrieben.
3. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 betreffend Dispositiv-Ziffer 14 in Rechtskraft erwachsen ist.
4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. In Genehmigung der Ziffer 1 der Parteivereinbarung vom 6. März 2025 wird die Dispositivziffer 3 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

«Die Obhut für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2012, und D._____, geboren am tt.mm.2016, wird der Beklagten zugeteilt.»
2. In Genehmigung der Ziffer 2, letzter Absatz, der Parteivereinbarung vom 6. März 2025 wird die Dispositivziffer 4 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

«Die Beklagte wird verpflichtet, D._____ jeweils unaufgefordert dessen Identitätskarte (und auf vorgängige Aufforderung des Klägers hin auch dessen Reisepass) zu Händen des Klägers mitzugeben, wenn der Kläger D._____ betreut. Der Kläger verpflichtet sich, die Identitätskarte (bzw. den Reisepass) von D._____ nach dem Betreuungsende jeweils unaufgefordert wieder zu Händen der Beklagten D._____ mitzugeben.»
3. In Genehmigung der Ziffer 2 der Parteivereinbarung vom 6. März 2025 wird die Dispositivziffer 5 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen

am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 aufgehoben und durch folgende Kontakt-/Betreuungsregelung ersetzt:

«a) Von einer autoritativen Kontaktregelung bezüglich C. _____ wird abgesehen.

b) Für D. _____ wird folgende Kontaktregelung angeordnet:

- Phase 1: Der Vater ist berechtigt, D. _____ am ersten und am dritten Samstag jeden Monat von 10 bis 19 Uhr (verpflegt) zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

D. _____ wird eine Fachperson als Übergabebegleitperson beigegeben.

Deren Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Angewöhnungsphase: Bei den ersten vier Übergaben hat die Übergabebegleitperson jeweils bis zu einer Stunde vor der Übergabe beim übergebenden Elternteil einzutreffen, die Übergabe allein durchzuführen und gleich lang wie zuvor beim übergebenden Elternteil beim übernehmenden Elternteil zu verbleiben. Ein darüberhinausgehendes begleitetes Besuchsrecht ist nicht zu installieren.

Nach der Angewöhnungsphase verantwortet die Übergabebegleitperson nur aber immerhin noch die Übergabe.

Die Übergabebegleitperson wird ermächtigt, die Beiständin von sich aus über Schwierigkeiten bei den Übergaben zu orientieren.

- Phase 2: Sofern die Besuchsregelung gemäss Phase 1 während vier Monaten mehrheitlich positiv verläuft, ist der Vater fortan berechtigt, D. _____ an jedem ersten und dritten Wochenende jeden Monats von Freitagabend, 17 Uhr, bis Sonntagabend, 18 Uhr (unverpflegt), zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.
- Phase 3: Sofern die Besuchsregelung gemäss Phase 2 während vier Monaten mehrheitlich positiv verläuft, ist der Vater fortan berechtigt, D. _____ jedes zweite Wochenende von Freitag, Schulschluss bzw. 17 Uhr, bis Sonntagabend, 18 Uhr (unverpflegt), zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

Was die Feiertage betrifft, verbringt diese D. _____ in der Phase 3 wie folgt mit dem Vater:

- Ostern: von Sonntag, 10 Uhr, bis Montag, 18 Uhr (unverpflegt);
- Pfingsten: von Freitag, 19 Uhr, bis Montag, 18 Uhr (unverpflegt);
- Weihnachten: vom 26. Dezember, 11 Uhr, bis 27. Dezember, 18 Uhr (unverpflegt).

Ferien verbringt D. _____ in der Phase 3 wie folgt mit dem Vater: während der ersten Woche der Sommer-Schulferien (fix) und der zweiten Woche der Herbst-Schulferien (fix) und ab 2027 während einer weiteren Ferienwoche innerhalb der Schulferien. Bezüglich dieser dritten Woche hat der Vater der Mutter mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen, wann er sie nehmen möchte, und dies mit ihr abzusprechen; wobei ohne Gegenbericht der Mutter innert 14 Tagen (schriftlich oder per E-Mail/SMS) die konkrete Ferienwoche als akzeptiert gilt.

Die Mutter hat ihrerseits das Recht, mit D. _____ für maximal fünf Wochen pro Jahr in die Ferien zu verreisen und damit die alternierende Wochenendbetreuung zu durchbrechen. Auch sie hat dem Vater mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen, wann sie Ferien nehmen möchte, und dies mit ihm abzusprechen; wobei ohne Gegenbericht des Vaters innert 14 Tagen (schriftlich oder per E-Mail/SMS) die konkrete Ferienwoche jeweils als akzeptiert gilt.

Können sich die Parteien über die Ferienplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Ferienwochen beider Eltern beginnen jeweils am Freitagabend der Vorwoche, 17 Uhr, und dauern bis Sonntagabend, 18 Uhr (unverpflegt). Das darauffolgende Wochenende verbringt D. _____ jeweils beim anderen Elternteil, wodurch sich der alternierende Wochenend-Rhythmus entsprechend anpasst. Dasselbe gilt nach Ostern und Pfingsten.»

4. a) Der von der früheren Beiständin der Kinder C. _____ und D. _____ am 3. September 2024 gestellte Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft wird abgewiesen.

b) In Genehmigung der Ziffer 3 der Parteivereinbarung vom 6. März 2025 bleibt die Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2012, und D._____, geboren am tt.mm.2016, bestehen, wobei der Auftrag an die Beistandsperson neu wie folgt lautet:

- eine Übergabebegleitperson im Sinne der Kontaktregelung für D._____ zu organisieren, zu überwachen und für deren Finanzierung besorgt zu sein,
- Unterstützung der Eltern bei der Kommunikation in Kinderbelangen im Rahmen von gemeinsamen Gesprächen,
- die weitere Ausübung des Besuchsrechts zu begleiten,
- bei Konflikten der Parteien zu vermitteln und wenn nötig die Modalitäten des Besuchsrechts unter Einbezug aller Beteiligten veränderten Situationen anzupassen,
- bei veränderten Situationen Anträge hinsichtlich einer Anpassung zu stellen.

5. In Genehmigung der Ziffer 5 der Parteivereinbarung vom 6. März 2025 werden die Dispositivziffern 8, 10 und 11 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 aufgehoben. Es wird stattdessen die nachstehende Regelung des Kinderunterhalts angeordnet:

a) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten die folgenden monatlichen, im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbaren Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

Fr. 1'000.– je Kind (zuzüglich allfällige von ihm bezogenen Kinder-/Ausbildungszulagen) ab Rechtskraft des diese Vereinbarung genehmigenden Urteils bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung.

Ferner wird der Kläger verpflichtet, das FVP-Generalabonnement von C._____ und bei Bedarf später auch von D._____ zu bezahlen. Er ist berechtigt, die entsprechenden Kosten bei den monatlichen Unterhaltsbeiträgen abzuziehen.

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Beklagte zu zahlen, auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das betreffende Kind in ihrem Haushalt lebt oder

keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Die von der Beklagten bezogenen Familienzulagen (Kinder-/Ausbildungszulagen) verbleiben bei ihr zur Deckung der für die Kinder in ihrem Haushalt anfallenden Kosten.

Jeder Elternteil trägt die in seiner Betreuungszeit anfallenden Kosten für Wohnen, Freizeit und Verpflegung. Die allgemeinen Kosten der Kinder sind von der Beklagten aus den Unterhaltsbeiträgen und ihren eigenen Einkünften getragen.

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 200.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen etc.) sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe schriftlich oder per E-Mail/SMS geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

b) Die Unterhaltsbeiträge gemäss lit. a basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Februar 2025 von 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss lit. a nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Februar 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

c) Diese Regelung basiert auf folgenden finanziellen Grundlagen:

Einkommen (netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn):

Kläger: Fr. 6'700.– (80%)

Beklagte: Fr. 4'700.– (65%, aktuell)

Fr. 5'900.– (hypothetisch 80%, ab 1. September 2028)

C._____: Fr. 268.– (Kinder-/Ausbildungszulage)

D._____: Fr. 215.– (Kinder-/Ausbildungszulage, ab 1. Juli 2028
Fr. 268.–)

Vermögen: für die Unterhaltsberechnung nicht massgebend.

Bedarf:

Kläger: Fr. 4'100.–

Beklagte: Fr. 3'000.–

C._____: Fr. 1'300.–, ab Juli 2028 Fr. 1'400.–

D._____: Fr. 1'100.–, ab Juli 2028 Fr. 1'200.–

Der Beklagten ist es gestattet, ohne Konsequenz auf die Unterhaltsberechnung ihr Pensum auf 100% aufzustocken, falls dies wegen gestiegener Schul-/Lebenskosten der Kinder und/oder Tragbarkeitsanforderungen der Hypothekarbank unumgänglich sein sollte.

6. Es wird im Hinblick auf ein allfälliges späteres Abänderungsverfahren festgehalten, dass in die aktuelle Bemessung der Kinderunterhaltsbeiträge auf Seiten der Beklagten die aktuellen Wohnkosten (noch vor der Veräusserung der Liegenschaft der Familie) einfließen. Eine Anpassung an allenfalls höhere Wohnkosten nach dem Auszug bleibt vorbehalten.
7. In Genehmigung der Ziffer 6 der Parteivereinbarung vom 6. März 2025 wird die Dispositivziffer 7 des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

«Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten sind der Beklagten anzurechnen. Die Parteien haben die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung zu informieren.»

8. In Bezug auf die noch hängigen Gesuche um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen wird das Verfahren abgeschrieben.
9. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich die Parteien in ehe-, scheidungs- und vorsorgerechtlicher Hinsicht mit Erfüllung ihrer Parteivereinbarung vom 6. März 2025 vollständig auseinandergesetzt erklärt haben.
10.
 - a) Die Dispositivziffern 18 und 19 (Kostenfolgen) des Urteils des Einzelgerichts in Zivil- und Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil vom 15. Juni 2023 werden bestätigt.
 - b) Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.– festgesetzt.
 - c) Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt
 - d) Die Gerichtskosten für das erst- und für das zweitinstanzliche Verfahren werden von den geleisteten Kostenvorschüssen bezogen.
 - e) Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien für das erst- und das zweitinstanzliche Verfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.
11. Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein
 - an die Parteien
 - an die KESB Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti
 - an die Beiständin, L. _____, kjz Rüti, Joweid Zentrum 1, Postfach 454, 8630 Rüti
 - an das Bezirksgericht Hinwil.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

12. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (bzw. in Bezug auf Dispositivziffer 8 ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG).

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 10. Juli 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw I. Aeberhard

versandt am:
ms